



Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2018

Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Bestimmungen des Nachtrags 4 vom 21. Dezember 2017 zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010-2013, abgeschlossen am 24. Juni 2009

P181252

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf für einen Regierungsratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung des Nachtrags 4 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe im Kanton Basel-Stadt 2010 - 2013. Der Regierungsratsbeschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Kantonsblatt des Kantons Basel-Stadt in Kraft¹ und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Begründung

Die Allgemeinverbindlicherklärung der Mindestlohnerhöhung ist notwendig, um zu verhindern, dass nichtbeteiligte Arbeitgeber der gleichen Branche durch Gewährung ungünstiger Arbeitsbedingungen einen Konkurrenzvorsprung erhalten. Zudem ist die Allgemeinverbindlicherklärung notwendig, um die beteiligten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden vor den Auswirkungen des bilateralen Abkommens über den freien Personenverkehr zu schützen. Dadurch wird verhindert, dass ausländische Betriebe hiesige Firmen mit untertariflichen Lohn- und Arbeitsbedingungen vom Markt verdrängen. Sobald die Bestimmungen des Nachtrags 4 zum Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärt worden sind, müssen sie auch von ausländischen Firmen bei der Erbringung von Dienstleistungen im Kanton Basel-Stadt beachtet werden.

Da sich der Gesamtarbeitsvertrag auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt beschränkt, ist der Regierungsrat für dessen Allgemeinverbindlicherklärung zuständig. Die Allgemeinverbindlicherklärung der Mindestlohnerhöhung erfolgt jedoch erst nach der Genehmigung durch den Bund.

